

Richtlinie

der Verbandsgemeinde Rennerod über die Förderung von Schullandheimaufenthalten, Studienfahrten und Schüleraustausch

§ 1

Anwendungsbereich

- (1) Die Verbandsgemeinde gewährt anstelle der Ortsgemeinden ohne Anerkennung einer rechtlichen Verpflichtung der Schulen Zuwendung zu Schullandheimaufenthalten, Studienfahrten und Schüleraustausch.
- (2) Die nachstehenden Richtlinien finden Anwendung für die Schüler
 - a) der Gymnasien
 - b) der Realschulen plus/Gesamtschulen
 - c) der Sonderschulen (Sonderschule G und L)
 - d) Schulen in freier Trägerschaft
- (3) Ferner sind die Richtlinien anzuwenden auf die Jahrgangsklassen 4 der Grundschulen.
- (4) Die zu fördernden Schüler müssen bei Beginn der förderfähigen Veranstaltung ihren Wohnsitz im Bereich der Verbandsgemeinde Rennerod haben.

§ 2

Anspruchsvoraussetzungen

- (1) Die Förderungsrichtlinien finden Anwendung für die Durchführung von Schullandheimaufenthalten, Studienfahrten und Schüleraustausch. Eine förderfähige Veranstaltung ist dann gegeben, wenn der Aufenthalt mindestens 5 Tage umfasst und die Klassen (Schüler) in dieser Zeit eine ständige Unterkunft an einem Ort beziehen. Förderfähige Veranstaltungen können nur bis 2 Wochen Dauer bezuschusst werden.

Förderfähige Veranstaltungen der Grundschulen werden für die Dauer von mindestens 3 Tagen bis zu einer Woche bezuschusst.

- (2) Jeder Klasse steht während der Schulzeit nur eine Förderung durch die Verbandsgemeinde zu. Schüleraustausch ist von dieser Regelung ausgenommen.
- (3) Nicht gefördert werden Besichtigungsfahrten sowie Schulabschlussfahrten, bei denen die in Ziffer 1 geforderten Voraussetzungen nicht erfüllt werden.

§ 3

Höhe der Zuwendungen

In den Fällen, in denen die Förderungsvoraussetzungen des § 2 Abs. 1 erfüllt sind, werden die durch die Landes- und Kreiszuschüsse sowie der Elternbeiträge nicht gedeckten Tagessätze übernommen, jedoch nur bis zu einem Höchstbetrag von 5,00 € (ab 01.01.2006: 4,50 €; ab 01.01.2007: 4,65 €) pro Tag und Schüler.

§ 4 Antragsverfahren

Anträge auf Gewährung von Zuwendungen sind durch den jeweiligen Schulleiter bis spätestens 01. Oktober eines jeden Jahres für das laufende Schuljahr formlos bei der Verbandsgemeindeverwaltung zu stellen.

Der Antrag muss folgende Angaben enthalten:

Klassenbezeichnung – Zahl der Schüler – Ort und Dauer des Aufenthaltes – vorgesehene Finanzierung.

§ 5 Inkrafttreten

Der Verbandsgemeinderat hat in seiner Sitzung am 27. Juni 2019 dieser Richtlinie zugestimmt. Sie tritt am 01. Juli 2019 in Kraft.

Gleichzeitig tritt die bisherige Richtlinie über die Förderung von Schullandheimaufenthalten und Studienfahrten außer Kraft.